

Keine Diskriminierung behinderter Menschen ohne Maske – Aufruf des KSL Köln an Geschäftsinhaber*innen, Verkehrsbetriebe etc.

Aufgrund der Corona-Pandemie besteht vielerorts in NRW eine generelle Pflicht, eine Alltagsmaske zu tragen. Geregelt ist dies in § 3 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung vom 30. Oktober 2020 in der ab dem 10. November 2020 gültigen Fassung (CoronaSchVO).

Gemäß § 3 Abs. 4 dieser Verordnung sind bestimmte Personengruppen von dieser Maskenpflicht ausgenommen. Hierzu zählen unter anderem Kinder bis zum Schuleintritt sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können. Diese medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorgelegt werden muss.

In jüngster Vergangenheit kommt es immer wieder vor, dass Menschen mit Behinderungen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können und dies auch durch ein entsprechendes Attest belegen können, der Geschäftsräume oder des Busses bzw. der Straßenbahn verwiesen werden. In der Regel erfolgt dieser Verweis unter Berufung auf das Hausrecht.

In vielen Fällen kann in einem solchen Verweis eine Benachteiligung der Betroffenen aufgrund ihrer Behinderung gesehen werden. Unter Umständen liegt dann ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vor, welches neben einem Unterlassungsanspruch auch Ansprüche auf Schadenersatz oder Entschädigung vorsieht.

Daher appelliert das KSL Köln ausdrücklich an die Verantwortlichen, in diesen Fällen künftig keine solche Verweise auszusprechen.

Insbesondere schützt der Verweis auf das eigene Hausrecht nicht vor einem solchen Vorwurf der Benachteiligung. Auch das Hausrecht gilt nicht uneingeschränkt und muss im Einklang mit bestehenden Gesetzen stehen, u. a. mit dem AGG.

Das AGG schützt unter anderem Menschen mit Behinderungen vor Benachteiligungen im Zivilrechtsverkehr. Hierzu zählen auch der Einkauf in Läden und Geschäften oder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Es handelt sich um sogenannte Massengeschäfte (§ 19 AGG), da es den Betreiber*innen regelmäßig gleichgültig ist, wer in ihren Geschäften einkauft oder ihre Busse oder Straßenbahnen benutzt. Teilweise wird lediglich verlangt, dass man sich an die Vorgaben der Coronaschutzverordnung hält.

Gemäß § 19 Abs. 1 AGG ist eine Benachteiligung wegen einer Behinderung im Zusammenhang mit einem solchen Massengeschäft unzulässig.

Wenn Kund*innen oder Fahrgäste beim Einkauf oder während der Fahrt eine Alltagsmaske tragen, verhalten sie sich im Einklang mit der Coronaschutzverordnung. Gleiches gilt aber auch für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen und dies durch ein ärztliches Attest belegen können. Gleiches gilt aber auch für Kinder, die noch nicht eingeschult sind. In der Praxis sind es aber lediglich Personen, die mit Attest aus medizinischen Gründen keine Maske tragen und dennoch der Räumlichkeiten bzw. Fahrzeuge verwiesen werden.

Nach Auffassung des KSL Köln ist hierin eine Benachteiligung dieser Personengruppe im Sinne des § 19 AGG zu sehen. Eine solche Ungleichbehandlung kann jedoch gemäß § 20 AGG unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein mit der Folge, dass der Vorwurf einer Benachteiligung entfällt.

Beim Verweis von Personen, die mit Attest aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, vorlegen, sind keine solchen Rechtfertigungsgründe erkennbar. Insbesondere ist das Argument nicht stichhaltig, die Verweisung dieser Personen diene der Vermeidung von Gefahren, die Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AGG).

Zwar ist die Verweisung dieser Personen grundsätzlich geeignet, gesundheitliche Gefahren zu vermeiden und Schäden zu verhüten, da es sich hierbei um Personen handelt, von denen theoretisch aufgrund der nicht getragenen Alltagsmaske die Gefahr einer Übertragung des Coronavirus besteht. Dies gilt aber auch für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, und bei denen auch bei fehlender Alltagsmaske kein solcher Verweis ausgesprochen wird. Diese Kinder werden jedoch nicht der Geschäftsräume oder der Fahrzeuge verwiesen.

Der Verweis von Menschen ohne Maske aus medizinischen Gründen und Vorlage eines Attests ist jedoch unverhältnismäßig. Der geringe Schutzeffekt dieser Maßnahme steht in keinem Verhältnis zu den Nachteilen, die diese Personengruppe dadurch erfährt, dass sie nicht weiter einkaufen oder die Fahrt im Bus oder in der Bahn fortsetzen kann. Hierfür sprechen folgende Gründe:

1. Zum einen ist der Kreis der Personen, die mit Attest aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen, sehr eng gefasst. Das Vorliegen der medizinischen Gründe reicht für sich allein nicht aus. Es bedarf zusätzlich eines ärztlichen Attests. Damit wird gewährleistet, dass die medizinischen Gründe medizinisch überprüft und ärztlich bescheinigt werden. Aufgrund der geringen Zahl steigert der Verbleib dieser Personen im Ladenlokal oder im Fahrzeug die Infektionsgefahr nur minimal.

2. Der Ordnungsgeber hat dies offenbar genauso gesehen und daher unter Abwägung der Chancen und Risiken die Ausnahmebestimmung aus medizinischen Gründen in die Verordnung aufgenommen. Das Verhalten der betreffenden Personen ist konform mit dieser Verordnung.
3. Der Verweis aus dem Ladenlokal ist für die Betroffenen mit weitreichenden Konsequenzen verbunden. Es wird ihnen die Möglichkeit genommen, notwendige Einkäufe insbesondere für den täglichen Bedarf zu tätigen. Damit entzieht man ihnen die Möglichkeit der elementaren Selbstversorgung. Gerade für Menschen mit Behinderungen, die von der Maskenpflicht befreit sind, wiegt dies besonders schwer, weil eine Behinderung oft lebenslang besteht und aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Corona-Pandemie zumindest für die nächsten Monate nicht damit gerechnet werden kann, dass die Maskenpflicht nach der Coronaschutzverordnung aufgehoben wird.
4. Schließt man diese Personen von der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus, enthält man ihnen jegliche Mobilität vor, die über Wegstrecken hinausgeht, die man zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewältigen kann und für deren Benutzung man auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen ist. Die persönliche Mobilität gehört für Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen zu den grundlegenden Bedürfnissen, um an der Gesellschaft teilhaben zu können. Nicht ohne Grund ist dies in Art. 20 der UN-Behindertenrechtskonvention an prominenter Stelle geregelt.

Stellt man die einzelnen Aspekte, die für bzw. gegen einen Verweis von Menschen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, einander gegenüber, so wird deutlich, dass die Nachteile, die durch den Verweis für die Betroffenen entstehen, deutlich gewichtiger sind als der Vorteil der minimalen Reduzierung des Infektionsrisikos durch den Ausschluss dieser Personen.

Der Verweis dieser Personen ist somit unverhältnismäßig und stellt eine unzulässige Benachteiligung im Sinne des § 19 Abs. 1 AGG dar.

Unbestritten stellt die Corona-Pandemie die Gesellschaft insgesamt vor große Herausforderungen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass einzelne Personengruppen durch unverhältnismäßige Maßnahmen wie in Verweis aus Ladenlokalen oder Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs unverhältnismäßig und zusätzlich belastet und ausgegrenzt werden. In diesen Tagen kommt es vielmehr darauf an, Gefährdungssituationen mit der gebotenen Rationalität zu erkennen und zu bewerten, um einen vorschnellen Ausschluss einzelner Personengruppen von der Gesellschaft zu verhindern.

Köln, 13. November 2020